

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ZB 144/02

vom

25. September 2002

in der Familiensache

betreffend die elterliche Sorge für

wegen Vorlage eines Vermögensverzeichnisses
hier: Beschwerde gegen Zwangsgeldfestsetzung

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. September 2002 durch die Vorsitzende Richterin Dr. Hahne und die Richter Gerber, Weber-Monecke, Fuchs und Dr. Ahlt

beschlossen:

Das Rechtsmittel der Beteiligten gegen den Beschluß des 12. Zivilsenats – Senat für Familiensachen – des Oberlandesgerichts Celle vom 1. August 2002 wird auf Kosten der Beteiligten als unzulässig verworfen.

Beschwerdewert: 255,65 €

Gründe:

Das - im übrigen auch nicht formgerecht eingelegte - Rechtsmittel ist nicht statthaft, weil gegen Beschlüsse der Oberlandesgerichte in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (hier: der elterlichen Sorge, § 621 Abs. 1 Nr. 1 ZPO), die nicht Endentscheidungen im Sinne des § 621e ZPO sind (hier: Entscheidung über Zwangsgeld), kein Rechtsmittel an den Bundesgerichtshof vorgesehen ist. § 621 a ZPO verweist auf § 19 FGG und sieht daher nur die einfache Erstbeschwerde zum Oberlandesgericht vor. § 621 e ZPO eröffnet in bestimmten Fällen ein befristetes Rechtsmittel nur gegen Endentscheidungen.

Hahne

Gerber

Weber-Monecke

Fuchs

Ahlt